

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 97.

Dinstag den 18. August

1844.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1220. (3) ad Nr. 7475/1503 Nr. 7565.

### K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfses an Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache, welche in der Provinz Krain und Steyermark aufgestellt ist.

— Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Thyrren beabsichtigt die sämtliche in Krain und Steyermark aufgestellte Finanzwache mit Aerial-Bettfornituren zu versehen, und eröffnet daher die Concurrenz zur Lieferung folgender Betterfordernisse mittelst schriftlicher Offerte und zwar für 21600 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern, 9900 Ellen Drillich auf Strohsäcke, 1800 Ellen Zwillich auf Kopspöhlter, 1200 Stück schafwollene Sommerkogen und 1200 Stück schafwollene Winterkogen. — Lieferungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis zwei und zwanzigsten August 1844 um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Graz zu überreichen. — Diesen Offerten, welche mit dem vorschristmäßigen Stämpel und mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen für die k. k. Finanzwache“ zu versehen sind, müssen 1) von dem Dfferenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig beurtheilen läßt. — 2) Stehet es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfses oder nur auf einen Theil desselben auszudehnen. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizusehen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die bestimmte angebotene, oder auch einer geringeren um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken,

und zwar bei der Leinwand, dem Drillich oder Zwillich nach der Wiener Elle, bei den Kogen aber nach dem Stücke. — 4) Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle gebleichte Leintücher Leinwand 11 $\frac{7}{8}$  kr., für die Wiener Elle ungebleichten Drillich 8 $\frac{1}{2}$  kr., und für die Wiener Elle Zwillich 11 kr., für das Stück Sommerkogen 3 fl. 24 kr., und für das Stück Winterkogen 6 fl. 40 kr. — 5) Die gebleichte Leintücher-Leinwand sowohl als auch der Drillich und Zwillich muß eine Wiener Elle breit, durchaus von starker und dauerhafter Beschaffenheit, folglich dick geschlagen und nicht verlegen, endlich dem genehmigten Muster vollkommen gleich seyn. — Was die schafwollenen Kogen betrifft, so muß jede derselben zwei drei viertel Ellen lang, Ein zwei viertel Ellen breit, und die Sommerkogen wenigstens vier Pfund, die Winterkogen aber acht Pfund schwer, und den genehmigten Mustern vollkommen gleich fest, dauerhaft und so beschaffen seyn, daß sie im Waschen nicht eingehen. — Ueberhaupt wird in Betreff aller genannten Betterfordernisse vorgeschrieben, daß sie wenigstens von jener Güte seyn müssen, welche bei den Lieferungen der Betterfordernisse für das k. k. Militär vorgeschrieben ist. — 6. Jedem Anbote ist ferner entweder ein, den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung oder Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällen-Hauptcassa, oder bei der Gefällencassa der Provinz, wo der Dfferent domiciliert, hinterlegt worden ist. — Diese Sicherstellung wird hinsichtlich der Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur so bald als möglich erfolgenden Entscheidung, rücksichtlich der Dfferenten aber, deren Offerte angenommen werden, in dem Maße, als dieses geschieht, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes hastend bleiben. — 7) Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit

den nöthigen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaftesten Preise in Verbindung der guten Qualität der Ware nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Angebotes Rücksicht genommen werden, und wird sich rücksichtlich der Annahme des einen oder des andern Offertes unbedingt, und ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten.

— 8) Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das Deconomat der k. k. vereinten Cameral-Gesällen-Verwaltung nach Graz gestellt werden, welches allein über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. — Der Differenz verbindet sich, dem Anspruche desselben unweigerlich zu folgen, auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als er Angebote für zwei oder mehrere Lieferungsobjecte macht, von seinem Angebote hinsichtlich eines Objectes zurückzutreten, weil sein Angebot nur für einen oder den andern Artikel angenommen wurde.

— 9) Von dem oben ausgeschriebenen ganzen Quantum ist der vierte Theil binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als dem Differenz die Annahme des Offertes bekannt gemacht wurde, beizustellen. — Von dem übrigen oben ausgeschriebenen Quantum ist jedesmal binnen vier Wochen, von dem Zeitpunkte an, als der Differenz zur Lieferung aufgefordert wird, das verlangte Theilquantum zu stellen. — 10) Die Frist, in welcher das ganze angeforderte Quantum zu stellen ist, wird auf Ein Jahr festgesetzt. Wird jedoch binnen dieser Zeit, vom Tage des Contract-Abschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf über das oben bezeichnete ganze Quantum eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben contractmäßig um die in Folge der Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das erwähnte Deconomat abzustellen. — 11) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich der Lieferungsstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Gleichheit mit dem Muster der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Angebote zurücktreten und die förmliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral-Gesällen-Verwaltung ermächtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen beizuschaffen, und den

Mehraufwand über den von dem Unternehmer angebotenen Preis aus dem wie immer Namen habenden Vermögen desselben herinzubringen.

— 12) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar erkannten Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebnahmebestätigung versehene Quittung bei der Grazer Gesällen-Haupt- und Bezirkscaffa erfolgen. — 13) Der Ertheiler hat den Stempel zu einem Contract-Exemplar selbst zu bestreiten. — 14) Jeder Differenz hat in dem Offerte ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen ohne Ausnahme fügen wolle. — Graz am 15. Juli 1844.

3. 1241. (2) Nr. 2562.  
K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 23. Juli 1844, Z. 28433, 196, die Anstellung eines Frieführers und Packersgehilfen bei dem k. k. Postinspectorate zu Villach, mit dem Jahreslohn von Einhundert fünfzig Gulden k. M. und dem Gesetze der Kasse, gegen Erlag der Caution im Betrage des Jahreslohns, bewilligt. — Hierüber wird der Concurs bis zum 7. September 1844 mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unmittelbar bei der k. k. Oberpostverwaltung in Laibach einzubringen haben. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. allr. Oberpostverwaltung. Laibach am 7. August 1844.

3. 1226. (3) Nr. 2516.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Podgorze ist eine Officialen-Stelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden k. M., gegen Erlag einer Caution in demselben Betrage zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche unter Nachweisung der Studien, Postmanipulations-Kenntnisse, der deutschen und polnischen oder wenigstens einer slavischen Sprache, und der bisher geleisteten Dienste, bis 30. August 1844 im Wege der vorgeschriebenen Behörde bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen und zu bemerken, ob, und mit welchem Beamten sie bei dem Postinspectorate Podgorze etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seien. — Von der k. k. allr. Oberpostverwaltung Laibach am 5. August 1844.

3. 1230. (4) Nr. 2191.  
P a u l i c i t a t i o n.

Wegen Ausführung des mit hohem Gu-

bernia! Decrete vom 21. Juli 1844, Z. 16738, im Kostenbetrage von 8001 fl. 23 1/2 kr. genehmigten Versicherungsbaues des rechtsseitigen Ufers unter der gemauerten Brücke des Gruber'schen Canals, wird am 13. August d. J. in den vormittägigen Amtsstunden im Amte der k. k. Baudirection eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu Bau Lustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Versteigerung das 5% Vadium zu erlegen, und Falls er Ersteher bleibt, solches auf 10% als Caution zu erhöhen habe, welche Caution entweder im Baren oder mittels Staatspapieren, oder fideijussorisch zu leisten ist. — Uebri gens kann der Plan, die Vorausmaß so wie die Baubeschreibung und Baubedinanisse bei dieser Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — K. K. illyr. Baudirection, Laibach den 6 August 1844.

**Z. 1249. (2) Nr. 110.**

**Minuendo - Licitation.**

Zur Ueberlassung der, für das ständische Landhaus und das sogenannte Pogatschnig'sche Haus pro 1844 bewilligten Herstellung mehrerer Conservationen, wovon die Maurerarbeit sammt Materiale auf 161 fl. 21 kr. Zimmermannsarbeit . . . 75 " 59 " Tischlerarbeit . . . 37 " 56 " Schlosserarbeit . . . 7 " — " Anstreicherarbeit . . . 18 " 50 " Hafnerarbeit . . . 116 " — " Zimmermalerarbeit . . . 25 " — "

zusammen . . . . . 442 fl. 6 kr.

veranschlagt sind, wird am 16. d. M. Nachmittags um 3 Uhr eine Minuendo-Verhandlung abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze einladet, daß die Devisen und Bedinanisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Steueramtslocale des k. k. Bezirkscommissariates Umgebung Laibachs eingesehen werden können. — Inspection der krain. ständ. Realitäten zu Laibach am 7. August 1844.

**Z. 1250. (2) Nr. 114.**

**Minuendo - Licitation.**

Die für das Jahr 1844 bewilligten Herstellungen mehrerer Conservationen in dem ständ. Pysalgeäude zu Laibach, wovon die Maurerarbeiten sammt Materiale auf . . . 67 fl. 12 kr. Zimmermannsarbeit " . . . 82 " 46 " Schlosserarbeit auf " . . . 29 " 15 " Anstreicherarbeit auf " . . . 18 " 6 "

Zimmermalerarbeit auf . . . 30 fl. — kr.  
Tischlerarbeit auf . . . 213 " — "

Zusammen . . . . . 440 fl. 19 kr.  
veranschlagt sind, werden am 16. d. M., Nachmittags um 3 Uhr im Aufsteigerungswege an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisatze eineladen, daß die Devisen und die dießfälligen Bedinanisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einesehen werden können. — Inspection der krain. ständ. Realitäten, im Amtssocale des k. k. Bezirks-Commissariats Umgebung Laibach am 7. August 1844.

**Z. 1251. (2) Nr. 118.**

**E d i c t.**

Die in den, dem Theaterfonde zu Laibach gehörigen Häusern, Nr. 136 und 137 am alten Markt, im Jahre 1844 zu bewerkstelligen kommenden Conservationen, wovon die Maurerarbeit sammt Materiale auf . . . . . 7 fl. 26 kr.

Zimmermannsarbeit auf . . . 8 " — "  
Schlosserarbeit auf . . . 5 " — "  
Anstreicherarbeit auf . . . 3 " — "  
Tischlerarbeit auf . . . 15 " 16 "

Zusammen . . . . . 38 fl. 42 kr.

veranschlagt sind, werden am 16. d. M. Nachmittags um 3 Uhr hieramts an den Mindestfordernden überlassen werden. — Die Unternehmungslustigen können die Devisen und Bedinanisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen. — Inspection der krain. ständ. Realitäten, im Amtssocale des k. k. Bezirks-Commissariates Umgebung Laibach am 7. August 1844.

**Z. 1252. (2) Nr. 1728.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Genotisch wird hi mit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gemäß hoher Cudenials-Verordnung vom 28 Juni d. J., Z. 10143, und lödel den Kreisamts-Intimates vom 11. Juli 1844, Z. 5387, wegen der Reparationen an der Filialkirche in Gabersdorf am 22. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei die Minuendo-Licitation abgehalten wird.

Nach dem richtig attestirten Kostenüberschlage entfallen auf die Materialkosten . . . . . 239 fl. 5 kr.  
auf die Materialien . . . . . 436 " 7 "  
und auf die Arbeit . . . . . 195 " 24 "  
Hi zu werden Unternehmungslustige mit dem Anbange eingeladen, daß die Licitations-

bedingnisse nebst der Baudevise täglich hier-  
amts in den gewöhnlichen Amtskunden einge-  
sehen werden können.

K. K. Bezirks-Commissariat Senofersich  
am 4. August 1844.

3. 1231. (3)

### Pferde = Licitation.

Mittwoch den 21. August 1844 Vormittag  
von 9 Uhr angefangen, werden 3 Stück ausge-  
müdete Dienstuapferde in der Stadt Laibach  
auf dem Marktplatz im Wege der öffentlichen  
Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich-  
bare Bezahlung verkauft, wozu die Kaufstü-  
cken eingeladen werden. — Sello am 4. August  
1844.

## Literarische Anzeigen.

3. 1204. (3)

# Carniola,

Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und  
geselliges Leben.

Redigirt von Leopold Kordešch.

Mit dem 1. Juli dieses Jahres hat der  
zweite Semester des VI. Jahrganges dieser  
Zeitschrift begonnen. Ohne bombastische Lob-  
rederei, die uns nie eigen war, glauben wir  
alle Freunde der Vaterlandskunde, des Wissen-  
schaftlichen, Schönen und Nützlichen beschei-  
den aufmerksam machen zu dürfen auf die  
streng vaterländische Tendenz der **Carniola**,  
die ihren Titel gewiß in jeder Beziehung  
rechtfertigt. Wir verweisen zuerst auf ihren  
geschichtlichen Theil, auf die Sagen, Erzäh-  
lungen und andere wissenschaftliche Aufsätze,  
die Kraja allein betreffen und in jeder Num-  
mer vorkommen, ferner auf die interessanten  
Novellen, gelungenen Gedichte, Corresponden-  
zen, auf den reichen Inhalt der Feuilletons, lite-  
rarische Beurtheilungen und Notizen zc. zc.,  
und endlich auf die monatlichen Bilderbeigab-  
en von krainischen Volkstrachten in Doppel-  
figur (in Wien von Meisterhand auf das  
feinste in Kupfer gestochen und colorirt), die  
sich überall des allgemeinsten Beifalles erfreuen,  
und schließlich auf die elegante äußere Aus-  
stattung der Zeitschrift, die in Bezug des Pa-  
piers und Druckes nichts zu wünschen übrig läßt.

Jeder Gebildete wird nach dem ersten  
Anblicke der **Carniola** unparteiisch ein-  
gestehen, daß hier eher zu wenig, als zu

viel gesaßt sey; daher laden wir hiermit die  
P. T. Freunde und Gönner vaterländischer  
Literatur und Interessen geziemend ein, durch  
zahlreiche Pränumerationen ein Unternehmen zu  
unterstützen, welches mit so vielen und so be-  
deutenden Opfern von unserer Seite verbun-  
den ist, daß nur die regste Theilnahme  
es aufrecht erhalten und fördern kann.

Der Preis des Blattes ist, da wir die  
kostspieligen dießjährigen Trachtenbilder gratis  
liefern, unverändert, wie in den früheren  
Jahrgängen, im Verlage halbjährig 3 fl.,  
durch die k. k. Post unter gedrucktem Couvert  
4 fl. C. M., und wird halbjährig vorausbezahlt.

Alle k. k. Postämter nehmen Pränume-  
ration an. In Laibach pränumerirt man in  
der Buchhandlung des Herrn **Georg Ler-  
cher** am Hauptplatz, oder auch beim **Re-  
dacteur** (Krajaer-Vorstadt Nr. 1.)

Die Nummern von dem bereits verflusse-  
nen Monat Juli werden schnellstens nachge-  
tragen; diejenigen Herren Abonnenten aber,  
die den ganzen VI. Jahrgang vom Jänner  
an zu haben wünschen, belieben sich wegen des  
ersten Semesters, vom Jänner bis Juli, an den  
Verleger **Joseph Blasnik** am (Kraja 190)  
zu wenden.

Laibach am 30. Juli 1844.

Der Verlag und die Redaction.

3. 1233. (2)

Bei **GEORG LERCHER** Buch-

händler in Laibach, ist zu haben:

## Die bürgerliche Gartenkunst

oder:

practische Anleitung zur zweckmäßigen An-  
lage, Eintheilung und Bestellung der Haus-  
und Wirthschaftsgärten

nebst

einer umfassenden Zusammenstellung der diezu  
tauglichsten Bäume, Sträucher und anderer Zier-  
pflanzen, mit Angabe ihrer Höhe, der Art ihres  
Wuchses und ihrer Belaubung, der Blüthezeit  
und Farbe u. a. m.

## Ein Handbuch

für Gartenbesitzer jeden Standes und Gewer-  
bes, insbesondere aber für Handlungsgärtner und  
solche, die sich der Gartenkunst widmen wollen.

Von

**Eduard Schmidlin.**

Smilga. 1843. Broschirt 5 fl.

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 1199. (2) Nr. 7856/1152 W. M.

**R u n d m a c h u n g,**

betreffend die Verpachtung der Weg-, Linien- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhr-Gebühren im k. k. Kaiserlichen Küstenlande. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Küstenland und Dalmatien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Küstenlande bestehenden landesfürstlichen Weg-, Linien- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhrten, auf Ein Jahr, und zwar vom 1. November 1844 bis letzten October 1845 oder auf Drei Jahre, und zwar vom 1. November 1844 bis letzten October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tageszeit zuerst für die einjährige und dann für die dreijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die bei jeder Station einzubehobenden Gebühren sammt dem für ein Jahr festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedingerte Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tageszeit ausgeschrieben werden, was aus dem im §. 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, vollen. — 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stämpel nach den §§. 69 und 70 des For- und Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen und zwar auf die Pachtung

bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tageszeit versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend einer Station überlassen wird. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder Jene der Licitation für größere Complexe zu beschließen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zufolge des §. 10 dieser Rundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem letzten bekannten böhmischen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Arrarialcasse oder einem öffentlichen Bankhause oder in Staatspapieren nach dem Coursewertbe erlegt, oder hypothekarisch pignormäßig sichergestellt worden sey, daher soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtätsch oder grundbüchlich einverleibten Beschreibung, dem Grundbuchs, oder Landtraheltracte und der gerichtlichen Schwängensurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu jenem Tage, der für die Pachtversteigerung der verschiedenen Stationen in dem sub §. 2 angeführten Ausweise angegeben erscheint, bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung gesiegelt eingereicht werden, da eine am Tage der Versteigerung selbst oder gar während der mündlichen Versteigerung eingebrachte schriftliche Offerte nicht mehr angenommen wird. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur unabhüllten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einem dem Gefällsfall zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschuldner nominell machen, an welchen auch allein die Uebere-

gabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine andern Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offert die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g) Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Wegmauthstation)“ — Ein Formular ꝛ. eines schriftlichen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Offertanten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kund gemacht. — Als Erstlicher der Pachtung wird jedoch, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern er dieses Festbot den Ausrufspreis erreicht, überbietet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkant wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten oder Jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär so gleich vorzunehmende Beschlusse entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtwillens eine Cautio zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrag des Pachtvertrages besteht hat. Im ersten Falle muß aber der Pachtwillig monatlich vorzulegen, im zweiten Falle nur am Ende eines jeden Monats erstattet werden. — 9 Diese Cautio kann im Baren oder mittelst Hypothekensicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften der An- und

angenommen werden. — Die Einverleibung der Hypothekensicherstellung in die Grundbücher und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — 10 Jeder Versteigerungslustigem muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Cautio erlegen; dieser Erlag kann ebenso, wie die oben (§ 9) erwähnte Pachtcaution selbst im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekanntem börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Verbürgung des neuesten Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes ergelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothekirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener derzeitigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtverhältnisse befinden, und ihre Cautio durch einen Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Cautio bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemandem erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Cautio vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Versteigerungen ausdehnen. — 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Cautio beigebrachte Sicherheit denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach erfolgter Nichtstellung der Cautio ausgehändigt werden. Diese Nichtstellung muß längstens bis 20. October 1844 geschehen. — 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zum dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 13. Die Uebergabe des Werkenstades der Pachtung geschieht am 1. November 1844. — 14. Der Pächter tritt rückwärts der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren Einhebung in die Rechte und Verantwortungen des Aera's. — 15. Dort, wo Aera's Mauthgebäude bestehen wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mehrweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen abgeschlossen werden. — Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage ꝛ. zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens beschriebenen Be-

Dingungen können aber vor der Verfertigung bei den betreffenden Cameral-Bez. Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 17. Die Licitationen beginnen an dem in dem sub .j. beiliegenden Ausweise

benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittagshunde. — Von der k. k. k. österr. dalmat. Cameral-Bez. Verwaltung. Triest am 21. Juli 1844.

**U e b e r s i c h t**

über die Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe im illyr. Küstenlande, welche für das Verwaltungsjahr 1845 und beziehungsweise 46 und 47 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Bezirks-Verwaltung	Name der		Abgabe für das Stück			Der Pachtversteigerung			
	Stationen	Mäuthe	Zugvieh	Liedvieh		Ausrufspreis für ein Jahr	Ort	Tag	
				schweres	leichte				
									Kreuzer
Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz.	Brazzano	Brückenmauth	2	1	1/2	451	—	} 26. August 1844. } 27. August 1844. } 28. August 1844. } 29. August 1844.	
	Nogaredo	Wegmauth	2	1	1/2	1011	—		
	Visco	do.	2	1	1/2	879	—		
	Verfa	Brückenmauth	5	1/2	1 1/4	3074	—		
	Gradisca	Wegmauth	2	1	1/2	1083	—		
	Duino	do.	2	1	1/2	2293	15		
	Monfalcone	do.	1	1/2	1/4	1702	15		
	Merna	Brückenmauth	1	1/2	1/4	2607	—		
		Wegmauth	2	1	1/2				
	Heidenschaft	Brückenmauth	1	1/2	1/4	2508	—		
		Wegmauth	3	1 1/2	3/4				
	Stadt Görz	Brückenmauth	1	1/2	1/4	1520	—		
	a) Triester	Stra- ße	Wegmauth	1	1/2				1/4
	b) Wiener		do.	3	1 1/2				3/4
	c) Kärntner		do.	2	1	1/2	1776		
	Sonzog Brücke	Wegmauth	2	1	1/2	6187	—		
		Brückenmauth	2	1	1/2				
	Podgora	Überfuhr über den Sonzogo- Fluß	3 fr	3	1 1/2	5/4	101		15
1 1/2					3/4				
Mainizza	do.	3 =	3	1 1/2	3/4	100	—		
Bileffe	Überfuhr über die Torre	2 =	2	1	1/2				
Sonzato	do. über den Sonzog-Fluß	2 =	2	1	1/2	101	15		
Stobba	do. Stobba	3 =	3	1 1/2	3/4				
Gesealiano	do. Sonzog	3 =	3	1 1/2	3/4				
Lurico	do. do.	3 =	3	1 1/2	3/4				
Mittelpret	Wegmauth	—	—	1	1/2	80	—		
Glitsch	do.	3	3	1 1/2	3/4	52	—		
	Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4				

Bezirks-Verwaltung	Name der		Ausgabe für das Stück			Der Pachtversteigerung		
	Stationen	Mäuthen	Zugvieh	Fried- vieh		Ausrufs- preis für ein Jahr	Ort	Tag
				schweres	leichtes			
			Kreuzer			fl.	kr.	
Görz	Karfreidt	Wegmauth	2	1	1/2	282	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwltg. Görz	29. August 1814.
	Woltshach	do.	2	1	1/2	115		
	Plava	do.	2	1	1/2	717		
	Canale	do.	1	1/2	1/4	676		
	Brückenmauth	2	1	1/2				
Triefst	Pealtu	Wegmauth	2	1	1/2	2605	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triefst	31. August 1814.
	Lippa	do.	2	1	1/2	752		
	Dvrou	do.	2	1 1/2	3/4	1509		
	Triester alte Schranke	Linienmauth	1	1/2	1/4	5953		
	Triester neue Schranke mit der Wegmauth an der alten Dptschina naer Straße	do.	1	1/2	1/4	4602		
	Dptschina	Wegmauth	2	1	1/2	9012		
Basovizza	do.	2	1	1/2	4000			
Capo d'Istria	Roviano	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	1751	Capo d'Istria bei der k. k. Bezirks-Verwaltg.	24. August 1814.
	St. Michele	do.	2	1	1/2	2500		

**Formular eines schriftlichen Offertes. :|: (Von Innen).**

Ich Unterzeichnete biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom . . . . . 18 bis . . . . . 18 den Jahres Pachtzins von (Hilfsbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse dar den Betrag von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer; oder: lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben) bei, welche die Hypothekenschwerheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer nachweisen; oder: lege ich die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bei, bestehend in (hier sind die einzelnen Documentationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück noch seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen); oder: lege ich die Cassiquittung über das obige Badium bei. — . . . . . 18

Unterschrift des Offerenten (nach Maßgabe d. § 7. lit. e, der Kundmachung).

(Von Außen). Nebst der Adresse der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, an welche das Offert einzuwenden wird, und Bezeichnung des Betrages des verlangten Geldes, oder des Betrages der zur Sicherstellung erwiehnten Urkunden, „Offert für die Pachtung der Mauthstation oder der Mauthstationen“ (die folgt der Name derselben).

### Bedingungen: ¶

**Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauth-Gebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Dtschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Beträgen lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur

Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens.** Die Beischaffung der Wegmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erlaubung einer Bollete gleich geachtet. — **Siebtens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — **Neuntes.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verkehrungssteuer- oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, in soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten verüet werden, dem Pächter zu. — **Zehntens.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern



durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde. — **Siebenzehntens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — **Hiernach** wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pacht schilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zuzusehen, sobald im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusehen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pacht schillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederverkäufung ein höherer Pacht schilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequesterung des Mauthgefälles ein den Pacht schilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Verat berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — **Achtzehntens.** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während

des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gefälles, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Auskunft vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens.** Das unterfertigte Licitations Protocol vertritt die Stelle der förmlichen Contracts Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. — Kann das Licitations-Protocol wegen Abwesenheit des mittels eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offertent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Veraters einzutreten. — Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigstens.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **Ein und zwanzigstens.** Der Pächter hat nebst den allgemeinen und gemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen, und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Lokalschranken; das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt; daß die Fuhren mit Feuersprisen, oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Reguli-

rungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleichzustellen sind. Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, wie auch die berittenen Individuen derselben mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerksbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chauséen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Zahl 18174, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nuncmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1180. (3)

#### Bekanntmachung

der kaufmännischen Lehranstalt zu Laibach.

In der vom löbl. Handelsstande alhier vor 10 Jahren gegründeten, und hohen Orts genehmigten Lehranstalt beginnt der neue Lehrkurs conform, mit allen andern Lehranstalten, Anfangs October d. J.

Die gänzliche Ausbildung in diesem Institute ist für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt; die Eleven sind in zwei Jahrgänge abgetheilt, und erhalten den Unterricht in wöchentlich fünf und dreißig Stunden aus folgenden Lehrgegenständen:

Der Religionlehre, Mercantil-Rechenkunst, Handelswissenschaft, kaufmännischen Buchhaltung, einfachen und doppelten, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Warenkunde, Calligraphie, dem kaufmännischen Geschäfts- und Correspondenzstyle, Handels- und Wechselrechte, Zeichen, der deutschen, französischen italienischen und englischen Sprache.

Da mir von fernen Provinzen des Kaiserstaates, und selbst vom Auslande Zöglinge in Kost und Wohnung anvertraut werden, welche unter meiner Leitung ihre Ausbildung genießen, so habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich für den nächsten Lehrkurs zu den bereits vorgemerkten Individuen noch einige aufnehmen kann, für deren Unterricht, Pflege und Moral ich haften. Die Vorstehung ist auch jährlich in der Lage, gut ausgebildete Zöglinge an respective Handelshäuser zur Praxis empfehlen zu können.

Die gedruckten Statuten, welche gegen portofreie Briefe auf Verlangen gesendet werden, beleuchten den wirklichen Bestand dieser Anstalt, mit Hinsicht auf Unterricht, Sittlichkeit, und häusliche Verpflegung mit ihren Bedingungen und Leistungen.

Bekanntlich scheue ich weder Mühe noch Kosten, um allen billigen Anforderungen in jeder Hinsicht zu entsprechen; ich berufe mich dießfalls auf die geltenden Zeugnisse meiner hohen Vorgesetzten, und des hiesigen Handelsstandes eben so sehr, als auf meine bisherigen Leistungen, da ich dem gleichen Geschäfte auch in Graz durch neun Jahre ehrenvoll vorgestanden bin, und mein Lebenszweck nur stets d. r. bleiben wird, einer guten Meinung zu entsprechen.

Laibach den 30. Juli 1814.

Jacob Franz Mahr,  
Vorsteher.

3. 1194. (3)

#### Realitäten-Verkauf.

Die Realität Erschenousche, unter den Urb. Nummern 2168 und 2169, der Staatsherrschaft Laibach dienstbar, gelegen zu Strassische unter dem Jodici-Berge, sammt allen Wirthschaftsgebäuden, gut arrondirten Aeckern und Wiesen, und den Waldantheilen, Bresgolz, sa Anshonou Vasam, u Shibert, u Premkou Deu, sa Lipiam, u frei Gmein und na Borsht, in dem jährlichen Reinertrage von 400 fl. C. M.; dann der größtentheils cultivirte Moorgeand, gelegen in der Rakova-Jeuscha, mit dem Flächenmaße von 11 Joch 956 □ Klafter, ist ohne Vermittlung unberufener Zwischenhändler aus freier Hand zu verkaufen.

Die beliebige Auskunft erteilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1254. (2)

#### Wein-Verkauf.

Bei dem Gute Grailach (Skerlevo), an der Bezirksstraße zwischen Freudenberg und St. Ruprecht im Bezirke Neudegg gelegen, werden mehrere Hundert österr. Eimer gut erhaltener Bau- und Schüttweine, von den Jahren 1842 und 1843, zu 2 fl. und auch 1 fl. 40 kr. der österr. Eimer, in beliebigen Partien verkauft. Auch sind daselbst vorzüglich gut erhaltene Bau-Weine, von den Jahren 1834, 1839 und 1841 zu billigen Preisen zum Verkaufe bereit.